

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von vier Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als drei und weniger als vier Gewichtshundertteilen

»EG-Dok. R/1991/77 (TDC 43)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisaufnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 270/77¹⁾ hat der Rat für das Jahr 1977 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 52 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von vier Gewichtshundertteilen oder mehr eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt und auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als drei und weniger als vier Gewichtshundertteilen der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt.

Da die Produktion des betreffenden Erzeugnisses in der Gemeinschaft unzureichend ist, können die Produzenten nicht den gesamten Bedarf der Ferrochrom verbrauchenden Industrien decken. Auf Grund der jüngsten Wirtschaftsdaten für das Jahr 1977 über den Verbrauch, die Erzeugung, die Ausfuhr nach Drittländern, die Einfuhren im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einer anderen Zollpräferenzregelung und in Anbetracht der am 31. Dezember 1976 vorhandenen Lagervorräte in einigen Mitgliedstaaten ist der zusätzliche Bedarf der Gemeinschaft

an Einfuhren aus Drittländern für 1977 auf 90 000 Tonnen zu veranschlagen. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, bei diesem Metall die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1977 auszusetzen, und zwar im Rahmen eines neuen Zollkontingents von angemessenem Volumen. Um die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, die Kontingentsmenge auf 50 000 Tonnen und den entsprechenden Zollsatz auf 3 v. H. festzusetzen. Die auf Grund vorsichtiger Schätzungen vorgenommene Festsetzung dieses Volumens schließt spätere Anpassungen nicht aus.

Für diesen Kontingentszeitraum werden relativ beschränkte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als drei und weniger als vier Gewichtshundertteilen erwartet. Es ist zweckmäßig, das betreffende Zollkontingent vorübergehend auf diese Einfuhren auszudehnen, es jedoch in Anbetracht einer Gemeinschaftsproduktion auf 20 v. H. der Kontingentsmenge zu begrenzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsäch-

1) ABl. EG Nr. L 39 vom 10. Februar 1977, S. 2

liche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aus den vorliegenden wirtschaftlichen Angaben ergibt sich unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft oder bestimmten dritten Ländern gegebenen Versorgungsmöglichkeiten zum Zollsatz Null ein Bedarf, der sich im Rahmen der vorgenannten Kontingentsmenge in den nachstehend aufgeführten Hundertsätzen ausdrücken läßt. Was Irland angeht, so rechtfertigen der gegenwärtige Stand der Ausschöpfung seiner Quote bei der Aufteilung des durch die obengenannte Verordnung eröffneten ersten Kontingents von 52 000 Tonnen sowie die letzten wirtschaftlichen und statistischen Angaben zur Zeit nicht seine Beteiligung an der in Aussicht genommenen Vergrößerung des Gemeinschaftszollkontingents. Sollte in diesem Mitgliedstaat später ein zusätzlicher Bedarf auftreten, so hatte er stets die Möglichkeit das Verfahren gemäß Artikel 3 dieser Verordnung anzuwenden. Auf Grund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden:

Benelux	10,06,
Dänemark	0,01,
Deutschland	54,64,
Frankreich	10,48,
Italien	3,62,
Vereinigtes Königreich	21,19.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die obengenannten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer neuen Quote sowie zur Deckung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs in Irland bestimmt ist. Um den Importeuren dieser Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Zollkon-

tingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 45 000 Tonnen festzusetzen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugewiesenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 50 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von vier Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Während dieses Zeitraumes sind die Mitgliedstaaten befugt, Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als drei und weniger als vier Gewichtshundertteilen bis zu 20 v. H. per Quoten, die ihnen gemäß Artikel 2 und 3 zugewiesen werden oder die sie gemäß

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 30. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 199/77.

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

den genannten Artikeln aus der Reserve entnehmen, auf dieses Zollkontingent anzurechnen.

3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bei 3 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 45 000 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	4 527 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Deutschland	24 588 Tonnen,
Frankreich	4 716 Tonnen,
Italien	1 629 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	9 535 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 5000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Tritt in Irland ein Bedarf an Ferrochrom auf, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der Reserve eine entsprechende Quote, soweit die Reservemenge ausreicht.

Artikel 4

1. Schöpft einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine erste Quote gemäß Artikel 2 Abs. 1 oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht

ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. Oktober 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. November 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. Oktober 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Anrechnung ihrer Quoten für die betreffende Ware auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1977 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Zollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung

der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

- | | |
|--|---|
| 1. Haushaltsposten: | Kap. 12 Artikel 120. |
| 2. Juristische Grundlage: | Artikel 28 des Vertrages. |
| 3. Titel der Tarifmaßnahme: | Entwurf einer Verordnung des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von vier Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als drei und weniger als vier Gewichtshundertteilen. |
| 4. Ziele des Vorhabens: | Sicherung der Versorgung der Verbraucherindustrie zu günstigen Bedingungen. |
| 5. Berechnungsmethode: | |
| — Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: | ex 73.02 E I. |
| — Kontingentsmenge: | 50 000 Tonnen. |
| — Kontingentszollsatz: | 3 v. H. |
| — Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: | 8 v. H. |
| 6. Einnahmeverlust: | 1 435 350 EUR. |

Begründung

1. Bei der Verabschiedung der Verordnung über das Zollkontingent 1977 für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 v.H. oder mehr war die Kommission vom Rat aufgefordert worden, vor Anfang Mai 1977 die Situation auf dem Markt dieses Erzeugnisses zu überprüfen und den Entwurf einer Verordnung zur Erhöhung des Zollkontingents vorzulegen, falls der voraussichtliche Einfuhrbedarf aus dritten Ländern die ursprüngliche Kontingentsmenge übersteigen dürfte.

Im Anschluß an die Anträge einiger Mitgliedstaaten auf autonome Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für das Jahr 1977 für Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan und hochraffiniertes Ferrochrom sah sich die Kommission veranlaßt, auch bei diesen drei Ferrolegierungen die Situation auf dem Gemeinschaftsmarkt zu prüfen und das etwaige Defizit der Gemeinschaft zu berechnen.

2. Die Untersuchungen erfolgten namentlich in den Sitzungen am 22. April 1977 mit den Ferrochromerzeugern und -verbrauchern und am 16. Juni 1977 mit den Regierungssachverständigen an Hand von Vorausschätzungen, die die Vertreter oder Privatwirtschaft oder die zuständigen Instanzen der Mitgliedstaaten vorgelegt hatten.

Diese Diskussionen führten zu folgendem Ergebnis:

- a) die Festsetzung oder die Herabsetzung der in der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze auf ein Niveau, das unter den im

Rahmen der autonomen Kontingente geltenden Zollsätze für Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan und hochraffiniertes Ferrochrom liegt, verringert beträchtlich den Einfuhrbedarf aus dritten Ländern, der durch diese Zollkontingente gedeckt werden soll;

- b) die Produktionskapazitäten in der Gemeinschaft sind nicht voll ausgelastet und einige Hochöfen, die Ferrosilizium oder Ferrosiliziummangan herstellen, mußten mangels ausreichender Absatzmöglichkeiten stillgelegt werden. Bei Ferrosiliziummangan beispielsweise betragen die Produktionskapazitäten 120 000 Tonnen, während die effektive Produktion 1976 nur 83 000 Tonnen erreichte, so daß eine Erhöhung der Produktion von 50 v. H. möglich wäre;
- c) die Gemeinschaftshersteller verfügen zur Zeit über beträchtliche Bestände an diesen Ferrolegierungen;
- d) vor allem bei hochgekohltem Ferrochrom führten die Probleme im Zusammenhang mit den Einfuhren aus Südafrika und dem Embargo auf Chrom aus Rhodesien sowie die Verkehrsverlagerungen, die man in einigen Drittländern und in der Gemeinschaft glaubte feststellen zu können, zu können, zu Marktstörungen in der Gemeinschaft, die ein äußerst vorsichtiges Handeln gebieten;
- e) auf der Grundlage der bei dieser Gelegenheit übermittelten Vorausschätzungen lassen sich für die einzelnen Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsbilanzen aufstellen:

	Ferrosilizium	Ferrosiliziummangan	Hochraffiniertes Ferrochrom	Hochgekohltes Ferrochrom
	– in Tonnen –			
Verbrauch	491 740	195 750	114 350	441 760
Produktionskapazitäten	319 000	120 000	97 000	210 000
Aktiver Veredelungsverkehr	2 050	2 000	0	0
Einfuhren aus dritten Ländern zu einem Zollsatz gleich oder unter dem üblicherweise geltenden Kontingentszollsatz (assoziierte Länder, EFTA)	128 470	49 880	13 185	32 405
Ausfuhren in Drittländer	40 000	4 450	6 700	23 000
Am 1. 1. 1977 eröffnete Kontingente	20 000	50 000	3 000	52 000
Anormale Bestände zum 31. 12. 1976			11 234	35 000

Nach diesen Angaben lassen sich bei der Berechnung des gemeinschaftlichen Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern nach dem üblichen Verfahren folgende Defizite und Überschüsse ermitteln:

- Ferrosilizium: Überschuß von 17 780 Tonnen ohne die anormalen Bestände am 31. Dezember 1976, die nicht kontabilisiert werden konnten;

- Ferrosiliziummangan: Übernahme von 40 580 Tonnen ohne die anormalen Bestände am 31. Dezember 1976, die nicht kontabilisiert werden konnten. Dazu ist zu sagen, daß, wenn bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt wird, daß es sich bei der genannten gemeinschaftlichen Produktionskapazität von 120 000 Tonnen nur um theoretische Kapazitäten handelt, die Zugrunde-

legung der effektiven Produktionskapazitäten zweifellos zu einem relativ geringen oder gar zu keinem Überschuß führen würde;

— hochraffiniertes Ferrochrom – Überschuß von 16 769 Tonnen;

— hochgekohlttes Ferrochrom: Defizit von 89 355 Tonnen; dazu ist zu bemerken, daß die gleichen Berechnungen, die während der Sitzung der Ferrochrom-Hersteller und -Verbraucher am 22. April 1977 auf der Grundlage der von diesen vorgelegten Zahlen angestellt worden sind, im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis führten.

f) Der Widerstand trat zu Tage gegenüber der Verlängerung der Geltungsdauer des Nullzollsatzes im Rahmen eines zusätzlichen Kontingents für hochgekohlttes Ferrochrom, der für das zu Jahresbeginn eröffnete Kontingent beschlossen worden war.

3. Aus diesen Erwägungen schlägt die Kommission vor, gegenwärtig nur für hochgekohlttes Ferrochrom die Eröffnung eines autonomen Zollkontingents vorzusehen. Dieses Zollkontingent, das vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ratsverordnung bis zum 31. Dezember 1977 gelten würde, beliefe sich auf 50 000 Tonnen zu einem vorläufigen Zollsatz von 3 v. H.

Die Kommission ist jedoch bereit, die Marktsituation bei den übrigen Ferrolegerungen im Laufe des Herbstes zu überprüfen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und neue Angaben vorliegen, die dies rechtfertigen.

4. Zu den vorgeschlagenen Modalitäten für die Verwaltung dieses Kontingentes ist nichts besonderes zu sagen, da sie sich von den bisher vom Rat in diesem Bereich beschlossenen Modalitäten nicht unterscheiden. Die Kontingentsmenge wird also in zwei Raten geteilt, von denen die erste auf die Mitgliedstaaten prorata ihres jeweiligen Bedarfs aufgeteilt wird, während die zweite die Gemeinschaftsreserve bildet. Die Gemeinschaftsreserve ist im vorliegenden Fall besonders gerechtfertigt, da der Verordnungsentwurf zunächst nur die Mitgliedstaaten mit gegenwärtig voraussehbarem effektiven Bedarf an der Kontingentsmenge beteiligt.

Die Bestimmung des jeweiligen Bedarfs der Mitgliedstaaten erfolgte nach den Schätzungen des effektiven Bedarfs der einzelnen Staaten abzüglich der Anteile, die bei der Aufteilung des ersten Kontingents zugewiesen oder die aus der bei dieser Gelegenheit gebildeten Gemeinschaftsreserve entnommen worden sind.

